

Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund

---

Nr. 4/81

11.5.1981

---

1. Beitragsordnung der Studentenschaft  
der Universität Dortmund Seite 1
  
2. Verlängerung der Genehmigungsfrist  
der Vorläufigen Diplom-Prüfungsordnung  
des Diplom-Studienganges Journalistik Seite 4

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Beitragsordnung der Studentenschaft  
der Universität Dortmund

Aufgrund von § 78 Abs. 2 WissHG hat das Rektorat der Universität Dortmund am 7.1.1981 die vom Studentenparlament der Universität Dortmund beschlossene Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund mit Maßgaben genehmigt und am 29.4.1981 gem. § 71 Abs. 6 i.V.m. § 106 Abs. 2 WissHG geändert.

Die Beitragsordnung der Studentenschaft wird hiermit bekanntgegeben.

Beitragsordnung der Studentenschaft  
der Universität Dortmund

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) hat das Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund in seiner 8. Sitzung am 25.9.1980 und in seiner 14. Sitzung am 15.1.1981 die Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund beschlossen.

§ 1

- (1) Die Studentenschaft der Universität Dortmund erhebt von den an der Universität Dortmund eingeschriebenen Studenten mit Ausnahme der Zweithörer und Gasthörer in jedem Semester einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Studentenschaft.
- (2) Die zur Ableistung des Wehr- und Zivildienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 2

Der Beitrag in Höhe von 12,-- DM pro Semester ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Studentische Selbstverwaltung	10,-- DM
2. Studentischer Hilfsfond	2,-- DM
	<hr/>
Summe	12,-- DM

§ 3

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung  
oder
- b) mit der Rückmeldung  
oder
- c) mit der Beurlaubung

§ 4

Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5

Der Beitrag wird von der Universität Dortmund für die Studentenschaft der Universität Dortmund eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

§ 6

Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

- 1. Anteil nach § 2 Ziffer 1 an den Allgemeinen Studentenausschuß.

2. Anteil nach § 2 Ziffer 2 auf ein Sonderkonto, über das der Allgemeine Studentenausschuß verfügt.

§ 7

Die Beitragsordnung tritt am 16.2.1981 in Kraft.

Dortmund, den 6. Mai 1981

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsing

Verlängerung der Genehmigungsfrist  
der Vorläufigen Diplom-Prüfungsordnung  
des Diplom-Studienganges Journalistik

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 197. Sitzung am 15.1.1981 beschlossen, die Anwendung der bis zum Ablauf des Wintersemesters 1980/81 befristeten Vorläufigen Diplom-Prüfungsordnung des Diplom-Studienganges Journalistik um ein weiteres Jahr, längstens bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Diplom-Prüfungsordnung, zu verlängern.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat dies mit Erlaß vom 9.3.1981 - Az.: I A 3 8148 - genehmigt.

Dortmund, den 27. März 1981

Der Rektor  
der Universität Dortmund